

# **Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug zuständige Behörde**

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom  
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1990, 164

Gliederungsnummer: 7103-c-2

Der Senat bestimmt:

## **§ 1**

Zuständige Behörde für das Verlangen, die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den harmonisierten Normen oder den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von einer zugelassenen Stelle prüfen zu lassen (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug), ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

## **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.